caritas

Lünen · Selm · Werne

Gute Lösungen für Sie!

Aktuelle Info und Termine finden Sie
bei uns im Internet –
bleiben Sie auf dem Laufenden!

Caritasverband Lünen-Selm-Werne e.V.

www.caritas-luenen.de

caritas

Lünen · Selm · Werne

Wichtige Information! Kostenlos & aktuell

Pflegestärkungsgesetz II

Das ändert sich für Sie!

www.caritas-luenen.de

Auf einen Blick

Alle Veränderungen in Kurzform

- **Neues Begutachtungssystem**

  Ein neues Bewertungssystem (Begutachtungsassessment) prüft zukünftig, wie selbständig ein Hilfs- und Pflegebedürftiger tatsächlich noch ist. Dazu werden sechs Kriterien (Module) in den Fokus genommen. Jedes Modul ist mit Punkten hinterlegt.

- **Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff**

  Zum Bezug von Pflegeleistungen wurde bislang der körperliche Unterstützungsbedarf gemessen. Ab 2017 ist die vorhandene Selbständigkeit ausschlaggebend dafür, ob Leistungen genehmigt werden oder nicht.

- **Pflegegrade statt Pflegestufen**

  Die bisherigen Pflegestufen 0 bis 3 werden abgeschafft und durch fünf neue Pflegegrade ersetzt. Je unselbständiger eine Person ist, desto höher ein Pflegegrad und mehr Leistungen werden durch die Pflegekasse gewährt.

- **Leistungsempfänger heute und morgen**

  Der Gesetzgeber garantiert allen Personen, die in 2016 Leistungen aus der Pflegeversicherung erhalten haben, eine Besserstellung in den Pflegegraden. Die Überleitung erfolgt automatisch ohne neue Begutachtung.

- **Zuzahlung in der stationären Pflege**

  Bislang war die Höhe der Zuzahlung abhängig von der Pflegestufe. Zukünftig zahlen alle Bewohner einer Einrichtung den gleichen Eigenanteil. Veränderungen beim Pflegegrad haben darauf keine Auswirkungen.

- **Mehrleistungen für Demenzkranke**

  Durch das neue Begutachtungssystem werden insbesondere kognitive und kommunikative Fähigkeiten bewertet. Es ist zukünftig unerheblich, ob der Pflegebedürftige aufgrund körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung unterstützungsbedürftig ist.

- **Höhere Pflegeversicherungsbeiträge**

  Die Beiträge zur Pflegeversicherung steigen ab 01. Januar 2017 auf 2,55 % des Bruttolohns und bei Kinderlosen auf 2,8 %.

Auf ein Wort

über wichtige Änderungen

Die positiven Entwicklungen in der Pflege aus dem Pflegestärkungsgesetz I nehmen ihren Fortgang: Ab 01.01.2017 erhalten nun endlich Demenzerkrankte die gleichen Leistungen aus der Pflegeversicherung wie körperlich erkrankte Personen. Diese überfällige Entwicklung im Pflegestärkungsgesetz II ist sehr zu begrüßen. Sie resultiert aus dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff. Eine jahrelange wissenschaftlich eng begleitete Diskussion hat nun ein Ende. Die Pflegestufen, die ihren Fokus sehr stark auf körperliche Beeinträchtigungen gelegt haben, werden abgeschafft. Fünf Pflegegrade sollen für Übersichtlichkeit und Transparenz sorgen.

Das Begutachtungsassessment sorgt durch ein mathematisch ausgeklügeltes System bei Neubegutachtungen ab 01.11.2016 für die Einstufung in einen der fünf Pflegegrade. Schwierig wird ein Widerspruchsverfahren, da in den neuen Bescheiden nicht erkennbar sein wird, in welchem Modul wie viele Punkte anerkannt wurden.

Aber dabei wird es nicht bleiben: Das Pflegestärkungsgesetz III tritt ebenfalls am 01.01.2017 in Kraft. Schwerpunkt ist die Beratung von Pflegebedürftigen, pflegenden Angehörigen und Menschen mit Behinderungen. Kommunen sollen künftig Beratungsangebote steuern und koordinieren. Dabei ist der Caritasverband Lünen-Selm-Werne e.V. ein kompetenter und seit über 40 Jahren bestehender Partner. Nutzen Sie unsere Kompetenz und sprechen uns an:
Wir beraten Sie gerne und unverbindlich!

Henrik Nagel-Fellerhoff
Bereichsleiter
Ambulante, pflegerische und haushaltsnahe Dienste

www.caritas-luenen.de

caritas

Von der Beeinträchtigung der Selbständigkeit zum Pflegegrad

Im Pflegestärkungsgesetz II funktioniert die Antragstellung auf Leistungen aus der Pflegeversicherung wie bisher: Sie nehmen Kontakt mit der für Sie zuständigen Pflegeversicherung auf und stellen formlos – sicherheitshalber schriftlich – einen Antrag auf Feststellung eines Pflegegrades. Ohne Antrag erfolgt keine Leistungsausschüttung. Viele Pflegekassen stellen ein Antragsformular zur Verfügung. Zur Begutachtung kommen Mitarbeiter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK).

Der vorhandene Pflegebedarf wird über sogenannte Orientierungswerte zur Pflegezeitbemessung in Minuten pro Tag ermittelt. Ob jemand pflegebedürftig ist, bestimmt sich ausschließlich nach dem Grad der Selbstständigkeit. Das bedeutet beispielsweise: Was kann der Betroffene noch alleine und wo benötigt er Unterstützung? Das kommt allen Pflegebedürftigen entgegen, Demenzkranken genauso wie Menschen mit körperlichen Einschränkungen.

Für die Bestimmung der Selbstständigkeit sind sechs Aktivitätsbereiche definiert:

1. Mobilität:
   Körperliche Beweglichkeit, zum Beispiel Fortbewegung innerhalb des Wohnbereichs, Treppensteigen usw.

2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten:
   Verstehen und reden, zum Beispiel örtliche und zeitliche Orientierung, Sachverhalte begreifen, erkennen von Risiken usw.

3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen:
   Unruhe in der Nacht, Ängste, selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten usw.

4. Selbstversorgung:
   Grundpflege, ankleiden, essen und trinken, selbständige Benutzung der Toilette usw.

5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen:
   Die Fähigkeit haben, Medikamente selbst einzunehmen, Arztbesuche, Blutzuckermessung, Wundversorgung usw.

6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte:
   Fähigkeit, den Tagesablauf selbständig zu gestalten, Kontakt zu anderen Menschen usw.

Die Bereiche sind unterschiedlich gewichtet und werden zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt.

Pflegegrad 1:
Geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit
12,5 bis unter 26,9 Punkte

Pflegegrad 2:
Erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit
27 bis unter 47,4 Punkte

Pflegegrad 3:
Schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit
47,5 bis unter 69,9 Punkte

Pflegegrad 4:
Schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit
70 bis unter 89,9 Punkte

Pflegegrad 5:
Schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit mit besonderen Herausforderungen an die pflegerische Versorgung
90 bis 100 Punkte

Folgende Überleitungsregelung von Pflegestufe zu Pflegegrad wird angewendet

Pflegestufe	Pflegegrad
	Pflegegrad 1
Pflegestufe 1 Pflegestufe 0 + „eingeschränkte Alltagskompetenz“	Pflegegrad 2
Pflegestufe 2 Pflegestufe 1 + „eingeschränkte Alltagskompetenz“	Pflegegrad 3
Pflegestufe 3 Pflegestufe 2 „eingeschränkte Alltagskompetenz“	Pflegegrad 4
Härtefall Pflegestufe 3 + „eingeschränkte Alltagskompetenz“ Härtefall + „eingeschränkte Alltagskompetenz“	Pflegegrad 5

Mögliche Leistungen im Pflegestärkungsgesetz II

Leistungsarten monatlich	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
§ 45b Betreuungs- und Entlastungsleistungen	Je Grad 125 €				
§ 36 Pflegesachleistungen Gutscheinprinzip ➔ 40% können für Betreuungsleistungen hinzugenommen werden	keine Leistung	689 €	1.289 €	1.612 €	1.995 €
oder! § 37 Pflegegeld ➔ um private Pflegekosten zu erstatten	keine Leistung	316 €	545 €	728 €	901 €
§ 39 Verhinderungspflege (+ 50% Pflegegeld) ➔ jährl, max. 6 Wo.; vorher 6-monatige Pflege ➔ 50% der Kurzeitpflege hier nutzbar!	keine Leistung	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €
	Ist auch stundenweise abrufbar, unter acht Stunden tägl. 100% Pflegegeld!!				
§ 41 Tages- und Nachtpflege ➔ zusätzlich als Sachleistung nützbar	keine Leistung	689 €	1.289 €	1.612 €	1.995 €
§ 42 Kurzzeitpflege (+ 50% Pflegegeld) ➔ jährl, max. 8 Wo. ➔ 100% der Verhinderungspflege hier nutzbar!	keine Leistung	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €
§ 43 Stationäre Pflege	125 €	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €
§ 40 Verbrauchsmittel (z.B. Hygieneartikel)	Bis zu 40 €				
§ 40 Wohnumfeldverbesserung, je Maßnahme	Bis zu 4.000 €				
§ 40 Technische Hilfsmittel	90% der Kosten, bei max. Eigenbeteiligung von 25 € pro Hilfsmittel				
§ 44 Rentenbeiträge für Pflegepersonen	für Patienten ab PG 2, min. 10 Std. wchtl. an regelm. mind. 2 Tagen (auch mehrere PF-P), wenn keine Beschäftigung über 30 Std und keine Altersvollrente vorliegt.				
§ 45e Selbstorganisierte Wohngemeinschaft	Zuschuss zur Gründung: 2500 €, max. 10.000 € pro WG Zuschuss für Präsenzkräfte in einer WG 214 €				

www.caritas-luenen.de

Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Kompetente Beratung nach Maß

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen einen ersten Einblick in die wichtigsten Veränderungen zum Pflegestärkungsgesetz II geben. Zusätzlich ist eine persönliche Beratung notwendig, um die Pflegeangebote auszuwählen, die genau zum Pflegebedürftigen passen. Die Verbesserungen sind beispielsweise monetär: Bisher mussten Pflegebedürftige in stationären Einrichtungen bei Einstufung in eine höhere Pflegestufe mehr zahlen.

Besonderheiten Stationär

Dies ist nun anders. Das Pflegestärkungsgesetz II regelt, dass es in den vollstationären Pflegeeinrichtungen einen einheitlichen pflegebedingten Eigenanteil für die Pflegegrade 2 bis 5 gibt, der von der jeweiligen Einrichtung mit den Pflegekassen/dem Sozialhilfeträger zusammen ermittelt wird.

Besonderheiten Ambulanz

Eine weitere Veränderung für den ambulanten Bereich: Zwei neue Leistungskomplexe unterstützen nun ohne zeitliche Begrenzung und sind über die Pflegeversicherung abrechenbar: Pflegerische Betreuung und „Sicherstellung der selbstverantworteten Haushaltsführung“.

Aufgrund der vielfältigen Veränderungen wird der Beratungsbereich deutlich ausgebaut. Pflegekassen teilen jedem Anspruchsberechtigten auf Pflegeberatung mit, welche Person für ihre Beratung persönlich zuständig ist. Anspruchsberechtigte auf Pflegeberatung können sich künftig mit allen Fragen an ihre persönliche Beratungsperson wenden.
Eine kompetente und umfängliche Beratung gibt es in jedem Fall beim Caritasverband Lünen-Selm-Werne e.V.

Tanja Posala
Caritas Sozialstation Lünen
Tel. 02306 9107-20
posala@caritas-luenen.de

Ulrike Pund
Caritas Sozialstation Selm
Tel. 02592 9732001
pund@caritas-luenen.de

Silke Mohr
Caritas Sozialstation Werne
Tel. 02389 5787
mohr@caritas-luenen.de

Henrik Nagel-Fellerhoff
Bereichsleiter
Tel. 02592 9732003
nagel-fellerhoff@caritas-luenen.de

Doreen Werner
Heimleitung St. Josef stationäre Pflege Selm
Tel. 02592 9130-10
werner@caritas-luenen.de

Ute Holtermann
Heimleitung St. Norbert stationäre Pflege Lünen
Tel. 02306 7008-17
holtermann@caritas-luenen.de

Stefan Slomka
Pflegedienstleiter Tagespflege Selm
Tel. 02592 9130-0
slomka@caritas-luenen.de